

養和塾スイス

Yowajuku Schweiz - Karate Dojo Seuzach

Vereinsstatuten v1.2

1 Name und Sitz

Unter dem Namen “Yowajuku Schweiz – Karate Dojo Seuzach” besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Seuzach. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Die Postadresse befindet sich am Domizil der Dojoleitung und lautet:

Yowajuku Schweiz – Karate Dojo Seuzach
Leingrüeblerstrasse 1
8542 Wiesendangen

2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege des traditionellen Wado-Ryu Karates nach den Richtlinien der “Japan Karatedo Federation Wado-Kai”¹. “Yowajuku Schweiz – Karate Dojo Seuzach” bietet seinen Mitgliedern Karateunterricht an. Es werden keine Kampfsportarten unterrichtet, welche in sportlicher Hinsicht auf Niederschlag (KO) hinzielen.

Die Haupt-Trainingsstätte (jap. “Dojo”) ist der Gymnastikraum Weid, Weidstrasse 16, 8472 Seuzach.

Angehörigkeit

“Yowajuku Schweiz – Karate Dojo Seuzach” ist Mitglied der Swiss Wadokai Karatedo Renmei (SWKR), einer Gruppierung der Swiss Wadokai Karatedo Organizacion (SWKO), welche Mitglied der Swiss Karate Federation (SKF) ist.

Ethik Charta

“Yowajuku Schweiz – Karate Dojo Seuzach” verpflichtet sich, das Ethik-Statut und die Ethik-Charta von Swiss Olympic zu befolgen. Die aktuelle Version von Ethik-Statut und Ethik-Charta findet sich jeweils auf der Website von Swiss Olympic².

Unser Verein anerkennt die Zuständigkeiten der Stiftung Swiss Sports Integrity³ und der Stiftung Schweizer Sportgericht zur Untersuchung und Beurteilung von mutmasslichem Fehlverhalten in den Aktivitäten der Sportorganisation.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Lehrgängen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand festgelegt, welcher von Aktivmitglieder zu entrichten ist. Ehrenmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder, die technische Kommission und (Assistenz-)Trainer:innen sind vom Beitrag befreit.

¹Siehe Anhang a)

²<https://www.swissolympic.ch/athleten-trainer/werte-ethik/ethik-charta>

³<https://www.sportintegrity.ch/>

4 Mitgliedschaft

Eintritte sind für natürliche Personen mit einwandfreiem Leumund jederzeit möglich.

Eintrittsgesuche sind an die Dojoleitung zu richten. Die Dojoleitung und der Vorstand entscheiden über die Aufnahme. Nichteintrittsentscheide müssen nicht begründet werden.

Mitglieder haben die Regeln des Karate-do zu befolgen. Diese setzen unter anderem gutes Benehmen und den respektvollen Umgang mit den Mitmenschen voraus. Diese Regeln sollen auch über die Vereinsgrenzen hinweg befolgt werden.

4.1 Aktivmitglieder

Ein neues Aktivmitglied hat das Anmeldeformular / den Trainingsvertrag auszufüllen und zu unterschreiben.

Dieses Dokument gilt als Ergänzung der Statuten und regelt das Verhältnis zwischen Schüler:in und Dojoleitung. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung notwendig.

Bei Überkapazität können Eintrittsgesuche für Aktivmitglieder auf eine Warteliste gesetzt werden.

4.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder haben die gleichen Rechte bezüglich Vereinsleben wie die aktiven Vereinsmitglieder. Sie nehmen jedoch nicht am regulären Karateunterricht teil.

4.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4.4 Stimmberechtigung

Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand und/oder der technischen Kommission (Dojoleitung) ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann schriftlich begründet werden, kann jedoch auch ohne Angabe weiterer Gründe erfolgen. Bei einem Ausschlussentscheid kann das Mitglied diesen an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Dojoleitung
- d) die Revisionsstelle

7a. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches statt.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmentzähler:in
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands und der übrigen Organe
- d) Abnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Wahl des/der Präsident:in, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Genehmigung von Statutenänderungen
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident:in Stichentscheid.

7b. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ausser dem/der Präsident:in konstituiert er sich selbst. Im Vorstand sollten die Geschlechter ausgewogen zu je 30% vertreten sein.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident:in
- Aktuar:in

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich dem/der Präsident:in, der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlungen
- b) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen, Mitgliederverträgen und Reglementen
- c) Aufnahme von Mitgliedern
- d) Finanzielle Kompetenzen
- e) Bestimmung der Mitgliederbeiträge

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können beliebig oft erneut gewählt werden.

7c. Die Dojoleitung

Die Dojoleitung ist Chefinstruktor:in des Vereins und vertritt den Verein nach Aussen. Die Aufgaben der Dojoleitung sind insbesondere:

- a) Leitung des Dojos
- b) Abnahme von Graduierungsprüfungen bis zum 1. Kyu
- c) Organisation und Durchführung von Trainings und Lehrgängen
- d) Oberste technische Instanz

Das Amt der Dojoleitung wird bei deren Rücktritt vom Vorstand neu vergeben und der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme gegeben. Bei einem Wechsel der Dojoleitung ist das Einverständnis des Hauptdojos "Yowajuku" in Jindaidanchi (Tokyo, Japan)⁴ einzuholen.

7d. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle bildet sich aus mindestens ein:e Rechnungsrevisor:in, welche die Jahresrechnung des Vereins prüft und einen Bericht zu Händen der Mitgliederversammlung abgibt.

Rechnungsrevisor:innen dürfen keinem anderen Organ des Vereins zugehören. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, es sind beliebig viele Wiederwahlen möglich.

Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Alternativ kann diese Aufgabe an eine externe Revisionsgesellschaft gegeben werden.

8 Zeichnungsberechtigung

- Der/die Dojoleiter:in ist zur Einzelunterschrift berechtigt.
- Der/die Präsident:in ist zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschreibungsberechtigt.

9 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10 Anhang

a) <https://www.karatedo.co.jp/wado/>

b) <https://www.karatedo.co.jp/wado/> → 「全国支部・道場」 → 「東京地区本部」 → 「養和塾」

11 Statutenänderung und Auflösung

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit des Vorstands erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist das absolute Mehr notwendig.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

⁴Siehe Anhang b)

12 Änderungen

Version	Änderung	Freigabe	Datum
0.1	Dokumentenerstellung		03.08.2022
1.0	Freigabe Mitgliederversammlung	Angenommen	04.08.2022
1.1	Anpassung div. Formulierungen, Aufnahme Swiss-Olympic Ethik Charta		24.12.2023
1.2	Generelle Anpassung Formulierungen Erweiterung Ethik Charta um Zuständigkeiten Hinzufügen Revisionsstelle Erweiterung Kompetenzen Mitgliederversammlung Überarbeitung Vorstand	Angenommen im Vorstand zur Freigabe Mitgliederversammlung	27.11.2025
1.2	Anpassung Formulierung Amtsdauer Vorstand	Angenommen	13.03.2026